

rechte Differenzen mit den Arbeitgebern durch friedliche Mittel zu schlichten, verdienen vom Standpunkt der christlichen Moral Lob und Ermunterung. Ja, sie allein entsprechen den normalen christlichen Verhältnissen, in denen christlich gesinnte Arbeiter christlich gesinnten Arbeitgebern gegenüberstehen. — Solche Vereinigungen, welche, im vollen Gegensatz zu jenen, auf den Streik lossteuern und ihn als herbeigewünschtes Kampfmittel auf ihre Fahnen schreiben, können von der christlichen Moral nur verurteilt werden. — Andere Arbeitervereinigungen hingegen, welche nicht zwar auf jenen Kampf ausgehen, sich aber kampfbereit machen, um gegebenenfalls auch durch Streik ihr Recht zu verfechten, können von der christlichen Moral nicht verurteilt werden. Dies um so weniger, weil die Lage der heutigen menschlichen Gesellschaft von normalen christlichen Verhältnissen weit entfernt ist, und es in den Reihen der Arbeitgeber nicht an solchen fehlt, welche, im Unglauben und Materialismus befangen, im Arbeiter keinen gleichberechtigten Mitmenschen erblicken, sondern gleichsam nur eine belebte Maschine, die sie beliebig ausnützen zu können glauben.

Wenn das Christentum mit seinen unveränderlichen Grundsätzen nicht der christlichen Vollkommenheit, sondern der einfachsten Pflichten der Gerechtigkeit und Liebe die menschliche Gesellschaft beherrschte, dann hätte aller Streik von selbst auf.

Zinswirtschaft gleich Kapitalismus.

Von Franz Graf Kueffstein in Biehofen (N.-De.).

In neuerer Zeit wird wieder die Zinsfrage besprochen und das Wort Kapitalismus zu verschiedenen Zwecken gebraucht, ohne daß gerade ein recht klarer Begriff damit verbunden würde.

Zins und Kapitalismus sind nun aufeinander angewiesen. Beide sind von der allergrößten wirtschaftlichen — daher auch gesellschaftlichen — Bedeutung. Sie berühren aber auch so sehr die von der Kirche gelehrt Moral, daß es wohl geboten sein wird, der großen Frage etwas näher zu treten, ihr Wesen zu untersuchen. Möge die folgende Auseinandersetzung ein wenig zur Klärung beitragen. Erst nachdem über Zins und Zinswirtschaft ein Zweifel nicht mehr besteht, wird sich der Begriff „Kapitalismus“ von selbst aufdrängen.

Um Wiederholungen zu vermeiden, sei 1. vor allem festgestellt, daß in diesem Aufsätze das Wort Zins im engsten Sinne genommen wird. Nur um das Mehr, das für ein einfaches Darleihen (mutuum) einer vertretbaren Sache angesprochen wird, handelt es sich hier. Mietzins, Grundzins (Pacht), Geschäftsgewinn, Anteilhaberschaft als Verzinsung eines Unternehmens kommen nicht in Betracht. Der kleine Unterschied, der zuweilen zwischen Zins und Zinsen (Interessen) gemacht wird, hat wenig Eingang gefunden. Ich werde daher trachten, ohne ihn mich zu behelfen.

Von juristischer Seite wird von alters her der Darleihensvertrag gewiß mit Recht als ein einseitiger bezeichnet.

Auf Grund des einfachen Vertrages wird eben nach Hingabe des vertretbaren Gegenstandes nur die Rückgabe gefordert. Ein Zinsenanspruch muß ausdrücklich bestimmt werden, wo nicht etwa ein gesetzlich festgesetzter Zinsfuß eintritt. Es ist bemerkenswert, daß sowohl bei den Juden als bei den heidnischen Römern das seiner Natur nach sterile Geld keine Frucht (Zins) bringen durste. Das Bedingen einer Extragabe war eigentlich ein selbständiger Rechtsakt, der allerdings heute so innig mit dem eigentlichen Darleihensvertrage verbunden wurde, daß in der Praxis die zwei getrennten Abmachungen als nur ein Rechtsakt erscheinen, der nach österreichischem Gesetze dann auch Zinsenvertrag genannt wird. Doch wird es nie möglich sein, daß Wesen der Sache richtig zu erkennen und die Zinsfrage richtig zu lösen, wenn nicht die zwei in der Praxis heute stark verschmolzenen, wirtschaftlich rechtlichen Akte einer getrennten Beurteilung unterzogen werden. Daß das tatsächliche Verhältnis, nämlich das selbständige Wesen des „Darleihens“ einerseits und des „Zinses“ anderseits auch heute noch in der Theorie anerkannt wird, geht deutlich aus den von den verschiedenen Gesetzgebungen aufgestellten Definitionen hervor. Gleich hier wird auf den so wichtigen Umstand aufmerksam gemacht, daß das Gesetz ausdrücklich den zwischen verbrauchbaren Sachen und solchen, die einen dauernden Gebrauch zulassen, bestehenden Unterschied anerkennt. Es ist dies um so wichtiger zu betonen, als vielfach heute dieser doch so wesentliche Unterschied nicht beachtet oder gar gänzlich geleugnet wird.

§ 983 des allg. bürg. Gesetzbuches für das Kaiserthum Österreich (Manzsche Ausgabe) lautet also: „Wenn jemandem verbrauchbare Sachen unter der Bedingung übergeben werden, daß er zwar willkürlich darüber verfügen könne, aber nach einer gewissen Zeit ebensoviel von derselben Gattung und Güte zurückgeben soll, so entsteht ein Darleihensvertrag . . .“

Schon hier sei hervorgehoben, daß das Recht, willkürlich über die dargeliehene Sache zu verfügen, also sie hintanzugeben, die Uebertragung des Eigentumsrechtes über die dargeliehene verbrauchbare Sache bedingt. Erst kürzlich hat ein Gericht in diesem Sinne entschieden, nämlich: daß der angeklagte Darleihensnehmer berechtigt war, über den dargeliehenen verbrauchbaren Gegenstand frei zu verfügen. Ferner ist hier von Bedeutung das „ebensoviel“.

Erst im § 984 ist von Zinsen die Rede. „Ein Darleihen wird entweder in Geld oder in anderen verbrauchbaren Sachen, und zwar ohne oder gegen Zinsen gegeben. Im letzteren Falle nennt man es auch einen Zinsenvertrag.“

Der Geist, in dem dieses Gesetz verfaßt worden ist, tritt hier klar zutage. Der Darleihensvertrag an sich wird als unentgeltlich

erkannt, dafür spricht das „ebensoviel“ in der Definition des § 983. Auch darf nicht übersehen werden, daß das Geld ganz richtig hier als verbrauchbare Sache genannt ist.

Und nicht anders ist die Auffassung nach dem französischen „Code civil“, wo das Darleihen an verbrauchbaren Sachen im § 1892 definiert wird als: „Ein Kontrakt, durch welchen der eine Teil dem anderen eine gewisse Anzahl von Dingen liefert, die durch den Gebrauch konsumiert werden, mit der Verpflichtung (à la charge) dieses letzteren, dem ersten ebensoviel von derselben Art und Gattung rückzuerstatten.“ (J. Rapport sur le prêt à intérêt par M. de Marolles. 1891.)

Dann allerdings wird, sowie im österreichischen Gesetze, das Recht zugestanden, bezüglich von Zinsen ein Übereinkommen zu treffen. Hier handelt es sich nur darum festzustellen, daß der Darlehensvertrag als solcher auch heute sowie früher nur die einfache (zinslose) Rückgabe des Darlehens an verbrauchbaren Gegenständen in gleicher Art und Form bedingt.

2. Könnte die Kirche als Hüterin der Moral das von der Natur der Sache und vom weltlichen Gesetze anerkannte tatsächliche Verhältnis anders beurteilen? Gewiß nicht; denn trotz aller Rücksichtnahme auf die bestehenden Umstände und auf die eingelebten wirtschaftlichen Gewohnheiten kann sie niemals das Grundprinzip verleugnen. Inwieweit die Kirche den gegebenen Verhältnissen Rechnung trägt und die zarten Gewissen der Gläubigen in bezug auf den Gelderwerb beruhigt, soll nach Festlegung des Prinzips noch angegeben werden.

Von der Kirche darf nicht vorausgesetzt oder gar verlangt werden, daß sie zu Gunsten eines dem Wechsel unterworfenen wirtschaftlichen Zustandes oder gar infolge von neu aufgestellten, ebenso wechselvollen wirtschaftlichen Theorien ihre auf der Natur der Sache beruhende, altbewährte Lehre aufgebe. Zunächst mögen die bedeutendsten Aussprüche der Kirche hier folgen, an denen kein Katholik, am wenigsten ein katholischer Theologe, herummäkeln darf. Denn wenngleich ihnen nicht ein geradezu dogmatischer Charakter allgemein zuerkannt wird, kann doch niemand bestreiten, daß sie die wirkliche kirchliche Lehre enthalten und daher die größte Beachtung verdienen.

Das V. Laterankonzil (1512/17) erklärt in der 5. Sitzung in einer feierlichen Bulle, welche Streitfragen betreffs des Wuchers zu schlichten bestimmt war: „Das ist der eigentliche Sinn vom Wucher, daß man aus dem Gebrauch einer nicht fruchtbringenden Sache ohne alle Mühe, ohne Aufwand irgend welcher Unkosten, ohne Uebernahme irgend einer Gefahr Gewinn und Frucht zu erzielen bemüht ist.“ („Stimmen aus Maria-Laach“ 1879, S. 388.)¹⁾

¹⁾ „Ea propria est usurarum interpretatio, quando videlicet ex usu rei, quae non germinat, nullo labore, nullo sumptu, nullo periculo lucrum foetusque conquiri studetur.“

Von allergrößter Bedeutung ist, was der Römische Katechismus lehrt: „.... Wucher ist, was man außer der Summe und dem Kapitale, das man gegeben hat, annimmt, sei es nun Geld oder etwas anderes, das man für Geld kaufen oder ihm gleichstellen kann.“¹⁾

Ganz übereinstimmend hiermit ist selbstverständlich die letzte über diese Materie erflossene autoritative Entscheidung. Es ist dies die vom Papste Benedikt XIV. am 1. Nov. 1745 an die italienischen Bischöfe gerichtete Enzyklika „Vix pervenit“. Es war wohl in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, daß die Frage der Erlaubtheit des Tripelkontraktes erörtert wurde. In der vom Papste aus Kardinälen und anderen Gelehrten zu dieser Gelegenheit gebildeten Kommission wurde über diese Frage nicht entschieden, weil einige Dokumente fehlten, wohl vielleicht auch deswegen, weil die Ansichten noch zu sehr geteilt waren, trotzdem der Papst selbst persönlich den Tripelkontrakt verwarf. Dagegen wurde, teilweise in Gegenwart des Papstes, die Frage des Zinsnehmens auf Grundlage eines einfachen Darleihens gründlich erörtert. Nach eingehender Prüfung approbierte und bestätigte der Papst ausdrücklich die gefassten Beschlüsse, „weil alle theologischen Schriftsteller, alle Professoren des kanonischen Rechtes, mehrere Stellen der Heiligen Schrift, die päpstlichen Dekrete . . ., die Autorität der Konzilien und der (Kirchen-) Väter sich vereinigen, diese selben Anschauungen zu bestätigen“.

Der dritte Punkt dieser Enzyklika lautet: „Sie (die Kommissionsmitglieder) haben ihre einstimmige Ansicht dahin geäußert: Die Art der Sünde, die Wucher genannt wird und im eigentlichen Sinne beim Darleihensvertrag Platz greift, beruht darin, daß der, welcher gelichen hat, in Kraft des Darleihens, dessen Natur darin besteht, daß man nur das zurückgibt, was man erhalten hat, verlangt, daß ihm mehr erstattet werde, als er gegeben hat, und infolgedessen behauptet, daß ihm auf Grund des Darleihens ein gewisser Gewinn über das Kapital hinaus gebühre. Folglich ist jeder Gewinn, welcher das Kapital übersteigt, unerlaubt und wucherisch“.²⁾ Mit klareren Worten kann die Grundlehre der Kirche kaum mehr ausgesprochen werden.

Doch wird in derselben Enzyklika „nicht geleugnet, daß zuweilen im Darleihensvertrage andere Titel, wie man sie nennt, aufscheinen, die mit der Natur des Darleihens nichts gemein haben und mit diesem nicht gleichbedeutend sind, kraft deren eine ganz gerechte

¹⁾ „Est autem usura, quidquid praeter sortem et caput illud, quod datum est, accipitur, sive pecunia sit sive quidvis aliud, quod emi aut aestimari possit pecunia“ (De Dei praeceptis). — ²⁾ „Peccati genus illud, quod usura vocatur, quodque in contractu mutui propriam suam sedem et locum habet, in eo est repositum, quod quis ex ipsomet mutuo, quod suapte natura tantudem dumtaxat reddi postulat, quantum receptum est; ideoque ultra sortem lucrum aliquod, ipsius ratione mutui, sibi deberi contendat. Omne propterea hujusmodi lucrum, quod sortem supereret, illicium et usurarium est.“

und legitime Ursache entspringt, etwas über das geschuldete Kapital hinaus zu verlangen". Auch wird auf andere Möglichkeiten verwiesen, wie mittelst Geld ein legitimer Gewinn erzielt werden kann. Es wird dies hier ausdrücklich betont, um einem übertriebenen Rigorismus, der jeden Gewinn, der vom Gelde herkommt, verurteilt, entgegenzutreten; ein Rigorismus, vor dem in derselben Enzyklika ebenso wie vor der zu großen Nachsicht gewarnt wird.¹⁾

Die erwähnten Titel sind offenbar die sogenannten „äußereren Titel“, welche aber von der Enzyklika nicht ausdrücklich genannt werden. Die wohl von den meisten Theologen als berechtigt anerkannten sind: der entgangene oder auch der entgehende Gewinn, der erlittene Schaden; dazu wird gerechnet: die Verlustgefahr, die gesetzlich bestimmte Zinsrate, sowie auch ein Straffaz für Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen. Da eine autoritative Entscheidung über ihre Zulässigkeit fehlt, gilt gewiß auch hier wie sonst die mildernde Auffassung. Es ist klar, daß hier von dem nur aus Nächstenliebe gegebenen Darleihen nicht die Rede ist.

Die Meinung, daß es sich hier um mittelalterliche, längst überwundene Anschauungen handelt, wird dadurch widerlegt, daß die Enzyklika Benedikts XIV. im 18. Jahrhundert erlassen wurde und daß bei an den Heiligen Stuhl gerichteten Anfragen über Erlaubtheit dieses oder jenes Geschäftsaktes auf die Enzyklika „Vix pervenit“ verwiesen wurde, selbst noch im Jahre 1858, als der gesetzliche Zins in Piemont aufgehoben wurde.²⁾ Solange das heute bestehende Wirtschaftssystem (Zinswirtschaft) nicht allerseits herrschend war, konnte die Kirche von den Katholiken die Beobachtung dieser strengen Regel fordern, ohne sie im Erwerbe zu behindern.

Erst in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts war in den wirtschaftlich führenden Ländern die „Zinswirtschaft“ — nämlich die Annahme, daß jedes wirtschaftliche Gut, beziehentlich dessen Wert, einen Zins abwerfen soll — bereits so sehr verallgemeinert, daß die Kirche die Tatsache anerkannte, daß wirklich beim Fortbestande dieses Wirtschaftssystems der einzelne stets einen äußeren Titel beim Darleihengeschäft wird geltend machen können und dürfen. Doch niemals konnte die Kirche das der Natur der Sache entsprechende und von ihr niemals verleugnete Prinzip aufgeben. Gewissermaßen vorausblickend ist die scharfe Verurteilung der Meinung, daß die äußereren Titel verallgemeinert werden dürfen, wodurch allerdings das heute, aber erst seit kaum 100 Jahren bestehende Wirtschaftssystem hart getroffen wird.

Nachdem Benedikt XIV. in der Enzyklika erklärt hatte, daß es eine bedauerliche Kühnheit wäre zu vermeinen, daß man immer einen Zins über das gänzlich zurückfließende Kapital hinaus be-

¹⁾ Abbé Morel, *Du prêt à intérêt*. Lecoffre 1873. — ²⁾ Rapport sur le prêt à intérêt par M. de Marolles. 1891.

ziehen könne, sagt er: „Wenn jemand so dächte, wäre er nicht nur im Widerspruch mit der göttlichen Lehre und den Vorschriften der katholischen Kirche über den Wucher, sondern er trate auch dem gesunden Menschenverstande und der natürlichen Vernunft entgegen.“

Die Kirche ist es nicht, die das herrschende Zinssystem geschaffen hat. Es ist ohne, ja gegen ihren Willen entstanden; es aber aus der Welt zu schaffen, ist sie nicht imstande. Nur eines kann sie tun: das System dulden, ohne es gutzuheißen. Das Wirtschaftssystem kann vergehen — schon treten Erscheinungen zutage, die ihm kein langes Leben in Aussicht stellen —, aber die Lehre der Kirche bleibt. Deshalb gibt die befragte Stelle des Heiligen Stuhles seit den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts regelmäßig die so weise Antwort, daß die Gewissen der einzelnen (in den Zinsangelegenheiten) nicht zu beunruhigen sind, daß sie sich aber etwa in der Zukunft erfolgenden Entscheidungen zu unterwerfen haben. Auch hier gilt wohl das Wort des Herrn: „Himmel und Erde werden vergehen, aber meine Worte werden nicht vergehen“ Mt 24, 35).

3. Wie ist es nun möglich, daß trotz der klar ausgesprochenen kirchlichen Lehre, die mit der Natur der Dinge so wunderbar übereinstimmt, dennoch heute von der Kirche geduldet wird — daher der Einzelperson erlaubt ist —, was den ausgesprochenen Grundsätzen so sehr widerspricht? Ein bißchen vorurteilsloses (nicht voraussetzungloses!) Nachdenken läßt leicht die Erklärung finden und neuerdings die Kirche als eine liebende Mutter erkennen, die von ihren Gläubigen nichts verlangt, was zu ihrem wahren Nachteile gereichte oder gar unmöglich auszuführen wäre. Die einfache Erklärung wird folgen; hier seien nur zwei wichtige Punkte kurz erwähnt. Für jede Entscheidung sind vor allem zwei Dinge zu beachten notwendig: einerseits der grundlegende Gedanke, der zum Ausdruck gebracht werden soll — und anderseits das Ding, auf welches er anzuwenden ist. Wegen der Unvollkommenheit der Menschen und ihrer Einrichtungen wird es nie möglich sein, das als richtig Anerkannte im vollen Maße zur Geltung zu bringen. Stets hat die Kirche in ihrer Weisheit und Liebe es vermocht, bei strenger Aufrechthaltung des Prinzips den obwaltenden Umständen Rechnung zu tragen, natürlich nur insoweit es möglich war, ohne die eigene Lehre aufzuheben. Stets folgt sie dem erhabenen Grundsatz: streng im Prinzip, nachsichtig in seiner Anwendung. Deshalb bringt die erwähnte Enzyklika Benedikts XIV. nicht nur die strenge Lehre der Kirche zum Ausdruck, sondern verurteilt auch die Rigoristen, welche jeden Gewinn aus Geldebesitz ausgeschlossen wissen wollen. Deshalb ermahnt Benedikt XIV. diejenigen, welche so viel Selbstvertrauen haben, ein Urteil in dieser Materie abzugeben, „sich vor den Extremen, die immer schlecht sind, zu bewahren. In der Tat gibt es solche, die von einer derartigen Strenge eingenommen sind,

daß jeder dem Geld entspringende Gewinn ihnen als eine unerlaubte, dem Wucher nahestehende Sache erscheint". Nach einer Warnung vor dem Gegenteil, nämlich zu großer Nachsicht, rät der Papst denen, die ihr Geld zinsbringend verwerten wollen, den Fall vorher untersuchen zu lassen.

4. Die Begründung der kirchlichen Lehre wird wohl vom heiligen Thomas von Aquin am klarsten dargelegt; es wird daher nicht überflüssig sein, hier an dieselbe zu erinnern. Dieser Kirchenlehrer geht, gestützt auf Aristoteles, von der Tatsache aus, daß es sachliche Dinge gibt, die man, ohne sie zu zerstören, mehrmals gebrauchen kann (Acker, Haus, Pferd *et c.*), während andere durch den Gebrauch zerstört werden, bei denen also Gebrauch und Verbrauch in eins zusammenfallen. Es ist nun klar, daß bei der ersten Kategorie von Gütern über den Gebrauch des Gutes selbstständig verfügt werden kann (man sagt auch: den Gebrauch verkaufen), bei Aufrechthaltung des Eigentumsrechtes an der verliehenen Sache. Der Eigentümer behält das Eigentumsrecht an der hergeliehenen Sache, er hat nur ihren Gebrauch für einige Zeit verkauft. Derjenige, der die Sache sich ausgeliehen hat, kann sie zu seinem Vorteile gebrauchen, aber — und das ist wichtig zu beachten — er muß dieselbe Sache in entsprechendem Zustande zurückstellen. Mit anderen Worten: die dargeliehene Sache ist nicht vertretbar. Eigentum und Gebrauch sind hier rechtlich genau geschieden. Anders bei Darleihung von Dingen, die ihrer Natur nach durch einmaligen Gebrauch zerstört, verbraucht werden. Hier kann der Gebrauch selbstverständlich vom Verbrauch nicht getrennt werden; Eigentum an der Sache und ihr Gebrauch hängen unauflöslich zusammen. Derjenige, dem der Gebrauch solcher vertretbarer Dinge zukommt, kann also nicht anders, denn als Eigentümer darüber verfügen.¹⁾ Das ist so sehr der Natur der Sache entsprechend, daß, wie oben bemerkt, erst vor kurzer Zeit ein österreichisches Gericht einen Gewerbetreibenden freigesprochen hat, der angeklagt war, über einen dargeliehenen Stoff, bei dem Gebrauch und Verbrauch in eins zusammenfallen, vor der Bezahlung eigenmächtig verfügt zu haben. Hätte es sich um einen Gegenstand gehandelt, der mehrmaligen Gebrauch zuläßt, bei dem also Eigentum und Gebrauch getrennt behandelt werden können — wie bei einem fertigen Kleidungsstück, Wagen, Pferd *u. s. w.* —, dann hätte das Gericht anders entscheiden müssen, denn der Darlehensnehmer wäre gehalten gewesen, nicht etwa ein Aequivalent, sondern denselben ausgeliehenen Gegenstand zurückzustellen. Weil aber der zu verarbeitende Stoff zu den vertretbaren Dingen gehört, konnte das Gericht wohl nicht gut anders, als den Angeklagten freisprechen. Das Dargeliehene war eben in sein Eigentum übergegangen, und er war nur verpflichtet, ein Aequivalent zurückzugeben.

¹⁾ Vgl. Summa Theol. II. II. qu. LXXVIII. a. 1.

Warum wollen nun so viele diesen Unterschied, der sowohl in juristischer als in volkswirtschaftlicher Beziehung so wesentlich ist, nicht beachten, sondern vertretbare und nicht vertretbare Güter gleichmäßig behandeln? Ob da nicht eine gewisse Voreingenommenheit und die Furcht vor möglichen Folgen hier mitbestimmend wirkt? Nun es soll nicht geleugnet werden, daß die alte, durch Jahrtausende bewährte Lehre vom erlaubten und unerlaubten Zins (Wucher) der Haupttheise nach auf diesem Unterschiede begründet ist. Dies wird durch die eingangs erwähnten juristischen und kirchlichen Bestimmungen klar dargetan.

5. Wohl die bedeutendsten Theologen unserer Zeit (teils verstorben, teils noch lebende) nehmen keinen Anstand, die reine kirchliche Lehre zur Darstellung zu bringen. Aber auch bei diesen zeigt sich zumeist das Bestreben, irgend welche Gründe herauszufinden, aus welchen jener Zinsenbezug, der in der Theorie verworfen wird, in der Praxis als gerechtfertigt anerkannt werden kann. Als treue Söhne der Kirche wollen sie eben nicht deren Aussprüchen direkt entgegentreten, aber die Scheu vor einem energischen Eingreifen, das möglicherweise zu einem gewaltshamen Umsturz der bestehenden Verhältnisse führen könnte, bestimmt sie, die verschiedensten Gründe anzuführen, um das heute verallgemeinerte wirtschaftliche System, weil als dauernd angesehen, als gerechtfertigt erscheinen zu lassen.

Einerseits scheut man sich offenbar, die großartige wirtschaftliche Entwicklung, welche die letzten 100 Jahre mit sich gebracht haben, zu gefährden, — anderseits fürchtet man — wohl in Verkennung der tatsächlichen Verhältnisse — mit den Sozialdemokraten oder auch mit den „Rigoristen“ an einem Strange zu ziehen. Namen werden hier absichtlich nicht genannt, weil diese Abhandlung, weit davon entfernt, polemisch zu sein, ihren rein sachlichen Charakter bewahren soll.

Die Furcht davor, daß eine wohlgegrundete Lehre zum Schaden gereichen könnte, wäre nur dann gerechtfertigt, wenn durch einen Doktor Eisenbart plötzlich ein richtiger Grundsatz rücksichtslos in getrübten Verhältnissen in vollem Maße angewendet werden sollte. Nun, daß die heilige Kirche einen solchen Vorgang als Rigorismus von sich weißt, hat sie ja doch durch 19 Jahrhunderte bewiesen. Sie hat aber auch bewiesen, daß sie trotz aller entgegenstehenden Hindernisse nicht ein Tota von ihrer Lehre aufgibt. Die göttliche Vorsehung würde jedenfalls rechtzeitig eingreifen, um ein Preisgeben der kirchlichen Lehre zu verhindern.

Es steht daher nichts entgegen, die unwandelbare kirchliche Lehre in ihrer ganzen Reinheit darzustellen, — sei es in der Lehre vom erlaubten und unerlaubten Gewinn, sei es über irgend einen anderen Gegenstand — doch stets mit der von der Kirche, unter Berücksichtigung

der jeweilig bestehenden Umstände, zugelassenen Anwendung in der Praxis.

Somit stellen sich alle Versuche wohlmeinender Theologen als überflüssig heraus, die Lehre der Kirche mit der heute herrschend gewordenen Zinswirtschaft zu versöhnen. Alle derartigen Versuche müssen sich notwendigerweise als künstlich gefügt und unzulänglich erweisen.

6. Ohne auf die große Zahl solcher Versuche — von denen sich gar manche nur mit einzelnen Geschäftsarten befassen — einzugehen, soll hier nur auf die Hauptrichtungen hingewiesen werden, in welchen sich das Bestreben, das einfache Zinsnehmen zu rechtfertigen, bewegt.

a) Einer der bedeutendsten Theologen des 19. Jahrhunderts hielt fest an der alten kirchlichen Lehre; aber aus Nützlichkeitsgründen, meint er, sollte ein mäßiger Zins gestattet werden. Nämlich: um das in den Kassen totliegende Geld einer nützlichen Verwendung zuzuführen.

b) Eine Zeitlang stützte man sich auf den Unterschied, der zwischen einem konsumtiven und einem produktiven Darleihen besteht. Beide Theorien dürften heute als abgetan angesehen werden und daher einer Widerlegung nicht mehr bedürfen.

c) Sehr verbreitet ist die Meinung, daß die kirchliche Lehre vom Bucher nur für die im „Mittelalter“ bestandenen wirtschaftlichen Verhältnisse paßte, aber für die heute so sehr entwickelte Volkswirtschaft nicht mehr anwendbar sei.

d) Mit dieser Behauptung steht jene im Zusammenhang, laut welcher das Geld seine Natur verändert habe, so daß es nicht angeinge, das Zinsenverbot, welches für das damalige Geld berechtigt war, auf das veränderte heutige Geld — mit seiner so sehr vermehrten Anwendungsfähigkeit — zu übertragen.

e) In Anbetracht der großartigen Entwicklung, welche die Volkswirtschaft mit ihrer so raschen Geldzirkulation genommen hat, vermeinen selbst gut katholische Theologen, nicht umhin zu können, dem Gelde, wenn auch nicht Fruchtbarkeit an sich, so doch eine mittelbare, eine Quasi-Fruchtbarkeit zuschreiben zu sollen, auf welche gestützt, die Berechtigung zu einem (mäßigen) Zinse von selbst sich ergeben würde.

f) Nicht unerwähnt darf bleiben die moderne Lehre, laut welcher das dargelehnte Geld in der Gegenwart einen größeren Wert als am Verfallstage hat. Zur Herstellung der Gleichheit im Darleihensvertrage müßte ein angemessener Zins gezahlt werden.

g) Mancherseits wird wohl auch von dem Gedanken aus gegangen, daß es vollkommen gerechtfertigt sei, für das Herleihen eines Gegenstandes, also auch des Geldes, eine Gebühr — „Leihgebühr“ — einzuhoben.

h) Hier ist es notwendig, auch den „Tripelkontrakt“, der seit Jahrhunderten schon die Theologen beschäftigt, kurz darzustellen.

ad a) Die Meinung, daß das Geld zu nützlicher Verwendung durch einen Zinsengenuß herausgelockt werden soll, ist längst überholt.

ad b) Ebenso wenig kommt die Scheidung in Konjunktiv- und Produktivdarleihen mehr in Betracht, trotzdem sie eine Zeitlang gar manche Geister eingenommen hatte. Es ist allerdings nicht gleichgültig, für welche Zwecke ein Darlehen gegeben wird, aber die Moral fragt bei jeder Art des Darlehens, welche die Bedingungen sind, die zum Bezug eines Zinses berechtigen, so daß die hier gemachte Scheidung die Zinsfrage nicht zu lösen vermag.

ad c) Viel ernster zu nehmen ist heute die Meinung, daß die kirchliche Lehre nur für die mittelalterlichen Wirtschaftsverhältnisse Geltung hatte, heute aber wegen der geänderten Verhältnisse nicht mehr anwendbar sei, weswegen die Kirche, von der alten Lehre abgehend, das Zinsnehmen im allgemeinen gestattet habe.

Rein! Die kirchliche Lehre besteht für alle Zeiten unabhängig von den zeitweiligen wirtschaftlichen Zuständen. Ein katholischer Theologe kann nicht anders schließen als: Stimmen kirchliche Lehre und in der Praxis eingelebte Verhältnisse nicht zusammen, so hat nicht die kirchliche Lehre unrecht, sondern die Praxis beruht auf einem Irrtum und wird wie jeder Irrtum nur einen zeitlich abgemessenen (wenn auch oft einen verhältnismäßig langen) Bestand haben, aber stets von der kirchlichen Lehre überdauert werden.

Tatsächlich hat die Kirche niemals das jetzt bestehende Zinsystem gutgeheißen, sondern immer nur das geduldet, was sie nicht zu ändern vermochte, und die Gläubigen auf jene Anordnungen verwiesen, die zu geeigneter Zeit erfolgen würden. Dass unter so bewandten Umständen der einzelne vollkommen berechtigt ist, von der allgemeinen Duldung Gebrauch zu machen, ist selbstverständlich, ohne daß deswegen das Zinsnehmen „an sich“ gerechtfertigt wird.

Vom Geschäftsmann ist es nicht zu erwarten, daß er die theoretische Frage ergründet; sollte es aber einem Theologen gestattet sein, diese so wichtige Frage als zu Gunsten der Praxis entschieden anzusehen, weil — nun weil die Kirche den Fischen nicht befohlen habe, in reinem Wasser zu schwimmen, wo doch nur getrübtes da war?

ad d) In einem innigen Zusammenhange mit dem vorigen Punkte steht die Behauptung, das Geld habe seine Natur verändert, weshalb das kirchliche Verbot auf das heutige Geld nicht angewendet werden könne. — Wer sich die Vorfrage beantwortet, ob denn ein Ding seine Natur verändern könne, ohne aufzu hören, das zu sein, was es war — also in unserem Falle das Geld auf hören würde, Geld zu sein —, wird wohl eine solche Behauptung nicht aufstellen. Nun zirkuliert tatsächlich das Geld heute gerade so

wie vor 3000 Jahren. Der jüdische Schekel ging ebenso von Hand zu Hand wie die heutige Krone.

Die Behauptung von einer Aenderung der Natur beruht eben auf einer sinnstörenden Verwechslung. Die verschiedenen Bezeichnungen im Lateinischen erleichterten bei der Uebersetzung ins Deutsche die Verwechslung. Daß heute auch der verselbständigte Wert mit dem Namen seines Maßstabes, also als Geld bezeichnet wird, half wesentlich mit, die Tatsachen zu verdunkeln. Wenn jemand z. B. sagt, er habe eine Million Kronen in einem Unternehmen investiert, so ist eben diese Million Kronen nicht mehr Geld, sondern ein in Geldform ausgedrückter Wertbesitz. Das Geld kauft den Wert, verschwindet dann aber sofort in andere Hände für Ankauf von Maschinen, Rohstoffen u. s. w. Das Geld auf sein wirkliches Wesen zurückgeführt, war, ist und bleibt ein Zirkulationsmittel; ein Vermittler zwischen Käufer und Verkäufer. Der Unterschied mit dem früheren Wirtschaftssystem beruht nicht im Gelde, sondern darin, daß man heute in der Lage ist, verselbständigte Werte — das ist von den Sachgütern getrennte Werte — zu kaufen, was früher nur ausnahmsweise (Kauf von Ewigrente, Seelengeräte) möglich war. Der Unterschied liegt also nicht im Gelde, sondern im Wirtschaftssystem. Früher folgte regelmäßig die Sache ihrem Werte. Heute wird als Regel angenommen, daß Sache (auch der Lagerhausschein, also durch den Gebrauch verbrauchter Sachgüter) und Wert voneinander getrennt behandelt werden können. Was früher selte Ausnahme war, ist heute zur Grundlage des ganzen Wirtschaftssystems geworden. Das Geld „an sich“ blieb davon unberührt. Es geht daher nicht an, auf Grundlage der angeblichen Veränderung der Natur des Geldes die Berechtigung zum Ansprechen eines Zinses für ein Gelddarlehen zu behaupten.

ad e) Ja, aber man kann nicht leugnen, daß das Geld heute eine so dominierende Stellung eingenommen hat, wirklich hier oder dorthin geleitet wird, die Produktion anregt, ja daß es selbst das ganze wirtschaftliche Leben tatsächlich beherrscht. Demnach könne man nicht umhin, ihm wenigstens eine mittelbare, eine Quasi-Fruchtbarkeit, zuzuschreiben. Es wäre vergeblich, vor Tatsachen die Augen zu verschließen. Das Geld hat einen Einfluß gewonnen, den es früher nicht hatte, und dies ist um so bemerkenswerter, als seine Kaufkraft sehr bedeutend gesunken ist. Es muß also etwas Neues eingetreten sein, wodurch das Geld trotz des Sinkens seiner Kaufkraft dennoch an Bedeutung gewinnt. Es ist eben die regelmäßige, verallgemeinerte Verzinsung hinzugekommen. Nicht der einfache Darleihenzins konnte allein die gewaltige Umänderung hervorbringen, sondern die Verzinsung aller von den Sachgütern verselbständigt gedachten und behandelten Werte.

In Deutschland zirkulieren ungefähr $8\frac{1}{2}$ Milliarden Mark Geld — aber Zinsen werden gezahlt für etwa 120 Milliarden

Mark —, das ist beinahe die Hälfte des allerdings nur beiläufig bewerteten gesamten Vermögens Deutschlands. Es ist also nicht direkt der Geldzins, sondern der Zins, der für die verschleißtändigen Werte gezahlt wird, welcher so drückend wirkt und dem heutigen Wirtschaftssystem als Grundlage dient. Das Geld kauft verzinsbare Werte, was es ehemals nur sehr ausnahmsweise tun konnte. Nicht das Geld hat, wie oben gezeigt, seine Natur verändert, sondern seine Wirksamkeit hat sich auf ein Gebiet ausgedehnt, das früher gar nicht oder nur in einem verschwindenden Maße bestand; es kauft zinsbare Werte, aber nach Festlegung der Werte verschwindet es wieder, um an anderer Stelle eine neue Aktion zu beginnen, sei es Brot zu kaufen oder Staatspapiere oder Maschinen &c.

Hier liegt eben die ungeheure Macht, die das Geld heute bekommen hat. Es kauft verzinsbare Werte, welche wieder abhängig sind vom Ertrage der Produktionen (im weitesten Sinne), von welchen sie ideell getrennt wurden. So verfügt indirekt das Geld über den Arbeitsmarkt. Dort, wo es einsetzt, entsteht wirtschaftliche Tätigkeit. Ob es nun so sein soll oder nicht, mit Recht sagt man, daß das Geld die wirtschaftliche Tätigkeit erregen, befürchten kann. Es wäre aber irreführend, diese Tätigkeit als fruchtbar oder auch nur als quasi-fruchtbar zu bezeichnen. Das Geld versieht heute mehr als je die Aufgabe der Befruchtung, ohne selbst fruchtbar, auch nicht mittelbar, zu sein.

ad f) Es ist unglaublich, zu welchen Mitteln gegriffen wird, um den Geldzins zu rechtfertigen. In neuerer Zeit will man die Entdeckung gemacht haben, daß das Geld beim Abschluß des Darlehensvertrages einen größeren Wert als bei der später erfolgenden Rückzahlung habe, somit ein Ausgleich der Werte durch den Zins eintreten solle. Merkwürdig bleibt es auch, daß diese Theorie vorgebracht wird, ohne jene des Grenznutzens, mit der sie in Widerspruch steht, aufzuheben. Wenn von einem vertretbaren Gute in der Zukunft ein größerer Nutzeffekt erwartet wird, nachdem der momentane Bedarf zur Genüge befriedigt ist (Grenznutzen), dann tritt das Sparen ein. Nicht umgekehrt.¹⁾

ad g) Die Zinsfrage mit der einfachen Behauptung, daß eine Leihgebühr berechtigt wäre, lösen zu wollen, wäre eine petitio principii, denn das wäre ja erst zu beweisen, wann eine Leihgebühr berechtigt ist.

ad h) Ernst ist allerdings die Frage vom Tripelkontrakt, welche seit Jahrhunderten besprochen wird, ohne daß die Kirche endgültig darüber entschieden hat, wenngleich wenigstens zwei der hervorragendsten Päpste (Sixtus V. und Benedikt XIV.) für ihre Person ihn verworfen haben.

¹⁾ Nebenbei bemerkt, wollte ein Anhänger der neuen Schule seine Anschauung von der Wertverminderung in der Zukunft durch die Betrachtung der Eisenbahnschienen, die sich scheinbar verengen, verdeutlichen. Eine optische Täuschung zur Begründung einer Theorie!

Das Wesen des Tripelkontraktes liegt darin, daß durch drei Verträge (Kontrakte) ein Zustand geschaffen wird, der vom einfachen Zinsnehmen kaum mehr zu unterscheiden ist. Im ersten Vertrag wird die Anteilhaberschaft an einem wirtschaftlichen Unternehmen mit verhältnismäßigem Gewinnanteil vereinbart. Im zweiten Vertrag verzichtet der eine Teilhaber auf den schließlichen Gewinn gegen eine fixe Jahresleistung durch den anderen, der nun die Gewinn- und Verlustchancen für den Ertrag allein trägt; doch haften noch immer beide Teilhaber gleichmäßig für den Besitzstock. Im dritten Vertrag endlich übernimmt der unternehmende Teil auch die Haftung für den Besitzstock, das Vermögen selbst, beziehentlich für dessen Wert. Nunmehr würde der unternehmende Teil nach dem Zusammenbruch des Unternehmens, beziehentlich Verlust des Vermögensstocks, noch immer persönlicher Schuldner des anderen Vertragschließenden werden. Nebenbei bemerkt, tritt dieser Fall nach heutigem Rechte regelmäßig für den Hypothekarschuldner ein, wenn sein Besitz exekutiv verkauft wird.

Es braucht wohl nicht eigns betont zu werden, daß diese drei Verträge nur in der Theorie eine Rolle spielen sollen. Gestützt auf den ideellen Vorgang des dreifachen Vertrages wird eben nur die moralische Berechtigung des einfachen Zinsnehmens (§. oben ad g) „Leihgebühr“) zu rechtfertigen gesucht, mit Ausnahme jener Fälle, in denen die Nächstenliebe ein zinsloses Darlehen erfordert.

Es bedarf keines Beweises, daß mit Annahme des Tripelkontraktes jene Momente aufgehoben würden, welche die Kirche als charakteristische Merkmale des Wuchers erklärt hat. Mühe, Kosten, Gefahr, die nach dem V. lateranensischen Konzil es rechtfertigen, einen Zins für Darleihen an vertretbaren Dingen, also Geld, anzusprechen, wären in Wirklichkeit ausgeschaltet. Doch, da die Kirche einen autoritativen Spruch über den Tripelkontrakt nicht gefällt hat, steht dem nichts entgegen, daß die Theologen die Grörterung dieser Frage fortführen.

7. Wie verhalten sich nun die eingangs angeführten weltlichen und kirchlichen Grundsätze zu dem dermalen noch herrschenden Wirtschaftssystem?

Vor allem ist die Frage zu beantworten, worin denn der wesentliche Unterschied des herrschenden Wirtschaftssystems von dem früheren besteht? Aus der Haus- und der Tauschwirtschaft hat sich die Geldwirtschaft entwickelt, die eben darin besteht, daß ein bestimmtes Gut ausgewählt wurde, an dem der Wert aller anderen gemessen wird und das auch selbst als Aequivalent für die anderen Tauschgüter hintangegeben werden kann.

Das wesentliche hier hervorzuhebende Moment ist, daß mit dem Geld der ganze Gegenstand samt seinem Werte gekauft wurde. Sache und Wert waren früher so innig miteinander verbunden,

dass ihre Trennung nur ausnahmsweise und in der Regel nur auf bestimmte Zeit vorkam. Die sogenannte Ewigrente war für ganz bestimmte, kaum andere als fromme Zwecke beschränkt. Es war doch eigentlich eine Sachgüterwirtschaft mit Zuhilfenahme des Geldes. Auch die weltlichen Machthaber, die größere Geldbeträge benötigten, nahmen es gegen Verpfändung von Gütern (Pfandgüter) &c. und gegen (wohl oft nicht erfolgte) Rückzahlung auf. Es kann hier nicht von den Missbräuchen gehandelt werden, wo es sich um die Grundlagen der Wirtschaftssysteme handelt. Dass die Missbräuche sehr arg gewesen sein müssen, beweisen schon die von der Kirche im Verlaufe der Jahrhunderte wiederholt getroffenen scharfen Entscheidungen. Da der Wert von dem Sachgute nicht getrennt war, brauchte ein selbständiger Zins für den Wert des wirtschaftlichen Unternehmens nicht berechnet zu werden. Der ganze Ertrag war UnternehmergeWINN. Allerdings konnte aus diesem Gewinne, soweit seine Größe es zuließ, etwas hinausgezahlt werden, wenn aus irgend einem Grunde den Unternehmer eine Verpflichtung traf.

Nach dem heute bestehenden System, das auch Kreditsystem (besser würde man sagen: Schuldensystem) genannt wird, werden alle wirtschaftlichen Unternehmungen, ob klein, ob groß, ob bäuerlich, gewerblich oder industriell, auf ihren Wert berechnet. Von diesem Wert wird im vorhinein zumindest der herrschende Zins in Ansatz gebracht, und erst was darüber am Ertrag gewonnen wird, ist als der tatsächliche reine Gewinn des Unternehmens anzusehen. Jedes Unternehmen muss also um jenen Betrag höher sein als früher, der für den fixen Zins, welcher für den verhältnismäßigsten Wert berechnet und auch gezahlt werden muss, in Anspruch genommen wird. Selbst bei der kleinen Bauernwirtschaft lässt sich der Unterschied deutlich erkennen. Solange die Bauernwirtschaft ungeteilt auf den Anerben überging, während die Nacherben (auch weichende genannt) höchstens aus den Ersparnissen befriedigt wurden (abgesehen von gewissen Rechten auf Erziehung &c.), konnte der ganze Ertrag für Erhaltung der engeren Familie verwendet werden. Sobald aber das System der Erbteilung eingeführt wurde, war der Anerbe genötigt, die Geschwister bar auszuzahlen, das heißt eine Schuld einzugehen. Der berechnete Wert des Bauerngutes musste zertheilt und teilweise hinausgezahlt werden. So ist nunmehr der Anerbe genötigt, den Zins für den Wert des Besitzes zu erarbeiten, während erst der darüber hinausreichende Ertrag zur Befriedigung seiner Bedürfnisse dient.

Also, sei es Bauernwirtschaft, sei es Gewerbe, der heute vom Werte angeprochene fixe Zins müsste, gegen früher, die Arbeit verteuern. Ein Besitz von 10.000 Kronen hätte z. B. früher einem fleißigen Arbeiter 800 Kronen eingebracht, von denen er noch bescheiden leben konnte. Dagegen wird er heute, unter sonst gleichen Verhältnissen — beim Herrschen eines Zinsses von 4% — einen

Kapitalwert von 20.000 Kronen in seinem Unternehmen besitzen müssen, um für sich selbst wieder 800 Kronen erübrigen zu können. Dieses Beispiel soll nur den Grundunterschied zeigen, der zwischen der einfachen Sach- und Geldwirtschaft einerseits und dem heutigen Zinsensystem anderseits besteht. Wenn auch die Wirklichkeit nicht so schroff sich darstellt, so ist es doch klar, daß heute jeder Unternehmer, ob klein, ob groß, einen Gewinn anstreben muß, der über den laufenden Zinsfuß hinausreicht. Eine Aktiengesellschaft z. B., die eine solche Dividende zu erzielen nicht vermag, wird sofort das Sinken der Aktien (also des Kapitalwertes) wahrnehmen.

Dieses System der — wenn auch oft nur berechneten — Erschöpfung der Einzelunternehmen, verallgemeinert gedacht und größtenteils durchgeführt, ergibt das heutige Kredit- oder Zinsen- oder Wertwirtschaftssystem.

Dieser Zins, der dem heutigen System entsprechend aus einem erhöhten Gewinn erzielt werden soll und notwendig ist, um Unternehmung und Unternehmer zu erhalten, beziehentlich wirtschaftlich zu befriedigen, bildet ein Einkommen, das zu einem sehr großen Teil nicht aufgebracht, sondern „erspart“ wird. Nun, wenn ehemals viel bares Geld für Zeiten der Not oder für nützliche Unternehmungen zurückgelegt wurde, so wird heute sofort nach Eingang der Erträge für diese eine „fruchtbringende“ Anlage gesucht. Es bedarf wohl keiner Beweisführung dafür, daß derart die Wertvermögen rasch wachsen müßten. Die verschiedenen Veranstaltungen halfen wesentlich, diese Aufgabe zu erleichtern. Staats-, Landes- und Gemeindeanleihen, Hypothekenanstalten mit Inbegriff der Spar- kassen, Aktien- und Obligationenwirtschaften z. c. suchten und fanden einen Markt an der Geld- oder Effektenbörse. Hier vollzog sich und vollzieht sich noch immer mehr die Zusammenfassung der Wertvermögen. Ja, wenn für das Anlage suchende Geld die nötigen Werte zum Ankaufe nicht vorhanden sind, dann werden Privat-Unternehmungen herangezogen, in Aktiengesellschaften umgewandelt. Dieser Vorgang ist heute so allgemein, daß es sich kaum mehr um eine andere Frage handelt, als wie lange ein größeres Unternehmen sich noch selbstständig erhalten wird. Jedenfalls sind auch heute schon die privaten Unternehmungen vollkommen abhängig von dem Diktate der Börsenmächte, welche durch die Banken das wirtschaftliche Leben nicht nur des eigenen Landes, sondern auch größtenteils international beherrschen. Die Ausweise der Banken zeigen uns an, wie diese ihre Tätigkeit auf die wirtschaftlichen Unternehmen ausgedehnt haben. Anderseits braucht nur auf die Vorgänge bei und nach den Kriegen, die in den letzten Dezennien stattgefunden haben, hingewiesen zu werden, um erkennen zu lassen, wie sehr — nicht etwa das Geld im Sinne des Ausspruches Montecuccolis, daß man zum Kriegsführen Geld, Geld und wiederum Geld benötigt — das Anlage suchende Geld mitgeredet hat.

Die Konzentrierung der in Handel kommenden, also von den Machthabern an den Börsen zum großen, wenn nicht zum größten Teile abhängenden wirtschaftlichen Unternehmungen ist heute bereits so weit fortgeschritten, daß das Bild wohl gerechtfertigt ist, die Börse — beziehentlich die Zusammenfassung der Börsen — als einen allgemeinen Wertteich zu betrachten, aus dem, je nach dem Interesse der eigenen Verzinsung die Austeilung (Borschüsse, Anleihen, Gründung oder Aufkauf von Unternehmungen) der Wertteile mit Zuhilfenahme des zirkulierenden Geldes als Vermittler erfolgt.

Es scheint, daß schon Proudhon vor etwa $\frac{3}{4}$ Jahrhunderten diesen Gedankengang seiner Ausführung über die unentgeltlichen Darleihen (*prêt gratuit*) zugrunde gelegt hat. Er sah die fortschreitende Wertekonzentration gleichzeitig mit einem im allgemeinen sinkenden Zinsfuß verbunden. In der Meinung, daß dieser Gang regelmäßig fortschreiten würde, sah er eben am Ende den Zinssatz auf dem Nullpunkt angelangt. So meinte er wohl, käme man auf friedlichem Wege zu der von ihm erhofften sozialistischen Organisation der Gesellschaft. Nun, der Gedanke ist abgetan, aber die Grundlage, auf der er damals entstehen konnte, hat sich seitdem so sehr erweitert, daß es schwer ist, die Augen dagegen zu verschließen.

Deshalb haben auch Vereinigungen katholischer Sozialpolitiker in richtiger Erkenntnis der Sachlage diesem Gedanken in Beschußform Ausdruck gegeben. Im Jahre 1887 erklärte die „Union de Fribourg“: „Die gegenwärtige Kreditordnung bildet das, was man „Kapitalistisches System“ oder kurzweg „Kapitalismus“ nennt. Dieses System geht mit Unrecht von der Voraussetzung aus, daß der Wert der Güter, getrennt von ihrem Gegenstande, in sich selbst eine wirtschaftliche Rücksicht habe, und daß man daher aus diesem von der Sache getrennten Wert einen freien Zins ziehen könne, während ganz im Gegenteile dieser Vorgang, an sich betrachtet, die charakteristischen Merkmale des Wuchers aufweist, wie er von dem V. Laterankonzil, von den Kirchenvätern und von Papst Benedikt XIV. definiert ist.“

Diese These wurde auch von der „Freien Vereinigung“, die im Auftrage des deutschen Katholikentages arbeitete, im Jahre 1888 in Prag angenommen.

Die Zinsfrage erhält demnach eine weitergehende Bedeutung. Wie sehr sich ihr Gebiet erweitert hat, mögen die folgenden statistischen Angaben bezeugen.

8. Die bedeutendsten Volkswirte haben es noch nicht möglich gemacht, das wirkliche Vermögen eines ganzen Volkes, sein Einkommen und seine Einschuldung, einwandfrei darzustellen. Doch sprechen auch die beiläufigen, auf verlässlichen Angaben beruhenden Berechnungen eine genügend deutliche Sprache, um für die hier verfolgten Zwecke gebraucht werden zu können. Nicht auf einige Milliarden Mark mehr oder weniger kommt es an, wo so gewaltige Zahlen sprechen.

Das Volksvermögen des Deutschen Reiches wird auf 250¹⁾ bis 270²⁾ Milliarden Mark geschätzt. Davon wäre nach Biermer-Gießen Angaben — die von den detaillierteren Angaben des „Statistischen Jahrbuches für das Deutsche Reich“ und jenen der Dresdener Bank kaum allzusehr abweichen werden — der dritte Teil des Nationalvermögens in Börsenwerten angelegt. Die Dresdener Bank gibt diesen Vermögensteil mit 80—88 Milliarden Mark an. Sind ja doch an deutschen festverzinslichen Wertpapieren allein schon 42 $\frac{1}{3}$ Milliarden Mark den 31. Dezember 1912 an der Berliner Börse notiert gewesen; dazu ebendort 9 $\frac{1}{2}$ Milliarden Dividendenwerte. Bei letzteren ist der Zins in der variablen Dividende begriffen. Man braucht nur noch 85% der Sparkassawerte (15% werden schon bei den Börsenpapieren enthalten angenommen), also ungefähr 15 Milliarden (genauer 15.116.652.000, berechnet nach „Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1912“, S. 295 unten) zu den 80—88 Milliarden Börsenwerten, Privatschulden, die nicht notiert und schwer zu erfassen sind, ferner den Besitz an fremden Papieren zuzurechnen, und man wird wohl nicht weit von der Wahrheit abirren, wenn man annimmt, daß das angegebene Nationalvermögen Deutschlands von 250—270 Milliarden gegen die Hälfte aus Schuldtitres besteht. Es wird unter so bewandten Umständen nicht wundernehmen, daß das leicht vereinigte Wertvermögen, beziehentlich die Matadoren der Börse, das ganze wirtschaftliche Leben des Volkes beeinflussen, wo nicht beherrschen. Somit kommt die weit fortgeschrittene Trennung von Wert und Sachgut an einem Beispiele deutlich zum Ausdrucke. Doch die Verfestigung der Werte und ihre Zusammenfassung ist noch nicht zum Abschluß gekommen. Noch immer gibt es wirtschaftliche Gebiete, die eingenommen werden können. Namentlich sind es außereuropäische, um welche die „Industrieländer“ einen unblutigen, wo nicht blutigen, Kampf kämpfen.

Wie lange noch? Die Zukunft liegt in Gottes Hand, es wäre aber vermeissen, die uns gesendeten Anzeichen nicht beachten zu wollen. Hier sollen nur wirkliche Tatsachen zur Darstellung kommen. Alle Kritik vermeidend, sei doch darauf hingewiesen, daß eine Aenderung des bestehenden Wirtschaftssystems auch von anderer, u. zw. hervorragender Seite in sichere Aussicht genommen wurde. In welcher Richtung dies geschehen wird, kann gewiß von niemand vorausgesagt werden.

Sowenig nun die Kirche die Einführung des herrschenden Systems verhindern konnte, ebensowenig wird sie für die neuerliche Umgestaltung verantwortlich gemacht werden können. Die Kirche ist

¹⁾ Geh. Hofrat Professor Dr Biermer-Gießen: „Die finanzielle Mobilisierung.“ Dresdener Bank: „Die wirtschaftlichen Kräfte Deutschlands.“ —

²⁾ Weitere Einzelheiten gibt das „Statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich 1912“ an.

kein Institut für Nationalökonomie. Außer der reinen Gotteslehre beherrscht sie das Gebiet der Moral. Sie verurteilt, was vom moralischen Gesichtspunkte aus verwerflich ist. So lehrt sie, was ein gerechter Preis ist, verwirft somit alle künstlichen Preistreibereien u. s. w. Sie lehrt uns, welche Gewinnarten der Natur der Sache entsprechen oder zu verwerfen sind. So hat sie die Lehre vom Wucher, zunächst vom Geldwucher, aufgestellt. Diese Lehre ist unabänderlich auch deswegen, weil sie auf dem naturgemäß unfruchtbaren Wesen des Geldes beruht. Mag was immer für ein Wirtschaftssystem das jetzige ablösen, die Lehre vom unerlaubten Geldzins bleibt aufrecht. Es geht auch nicht an, Geld und verzinslichen Wert in eine Kategorie einzureihen, denn sie sind geradezu gegensätzliche wirtschaftliche Größen. Das Geld kauft die freien Werte, um sofort wieder in Zirkulation zu treten. In Wirklichkeit werden auch nicht für die in Deutschland zirkulierenden $8\frac{1}{2}$ Milliarden Mark Zinsen gezahlt, sondern die etwa 120 oder mehr Milliarden Schuldtitres leisten die bedungenen Zinsen und Dividenden.

Es darf eben nicht übersehen werden, daß das herrschende Wirtschaftssystem die Freistellung der Werte (beziehentlich Einschüldigung) zur Grundlage hat. Hiermit ist durchaus nicht behauptet, daß alle Schuldtitres an und für sich zu verwerfen sind. Nein, einerseits muß genau unterschieden werden zwischen jenen Wertpapieren, die auf einer Grundlage beruhen, welche der kirchlichen Lehre nicht entgegensteht, und jenen, welche vor dem strengen Richterstuhl der Kirche nicht bestehen würden.

Als Beispiel seien die Aktien genannt, welche eine wahre Anteilhaberschaft an einem bestimmten Unternehmen begründen. So begründet eigentlich auch die Staatsrente eine Anteilhaberschaft an dem großen Wirtschaftskörper, welcher der Staat heute unleugbar geworden ist. Dass die Anteilnahme keine wirtschaftliche Gefahr mit sich bringt, kann, der gemachten Erfahrungen wegen, wohl nicht behauptet werden. Es liegt also zum mindesten eines der Momente vor, welches, dem lateranischen Konzilsbeschluß entsprechend, zur Beanspruchung eines Zinses berechtigt. Für die Missbräuche, die mit an sich richtigen Grundsätzen getrieben werden, sind nicht diese selbst verantwortlich. Anderseits darf nicht jene Einrichtung übergangen werden, welche es erst ermöglicht, das herrschende Zinssystem (Kapitalismus) so weit zu entwickeln, um die Konzentrierung der verselbständigteten Werte so weit zu treiben, wie sie sich heute uns darstellt, und die, auf die Spitze getrieben, schließlich das bestehende Wirtschaftssystem seinem Ende entgegenbringt.

Es ist dies, wie schon bemerkt, die vollkommene Lösung der Schuld von der Sache und der Person, so daß das Schuldpaßier frei verkäuflich wird. Hypotheken (Pfandbriefe), Aktien namentlich, die ihrer Natur nach an Sache und Person gebunden sein sollten, wandern frei verkäuflich von Hand zu Hand, sie lauten auf den

Ueberbringer „au porteur“, wodurch erst die übermäßige Konzentrierung der Wertvermögen, deren Druck heute so schwer gefühlt wird, ermöglicht wird. Von der Staatsrente ist ein Teil faktisch vinkuliert, also dem freien Verkehr entzogen. Wäre es nicht möglich, dieses System zu erweitern? In Italien sind Einrichtungen getroffen, durch welche die Staatsrente nur wenig mehr in den Verkehr kommt. Vor kaum mehr als 30 Jahren lauteten die so wichtigen englischen „Konsols“ noch auf Namen!

Freilich, solange die Staaten sich genötigt sehen, neue Schulden zu machen, werden sie alle Mittel anwenden, um das Anlage suchende Geld heranzuziehen, ja auch Besitzern von Wertpapieren es zu ermöglichen, um durch einen schnellen Verkauf derselben sich an der neuen Anleihe mit Gewinnchancen zu beteiligen. Jeder Uebergang ist schwierig!

Nun, die Aufgabe dieses Aufsatzes ist es nicht, der Zukunft die Wege zu weisen oder gar den Entscheidungen vorzugreifen, welche sich die Kirche für die geeignete Zeit vorbehalten hat. Dann wird die Kirche uns lehren, unter welchen Bedingungen es gestattet sein wird, Zinsen von Geld und von Wertpapieren anzusprechen. Einstweilen kann es niemandem verwehrt werden, von den Zugeständnissen Gebrauch zu machen, welche die Kirche in Anbetracht des dermalen herrschenden Wirtschaftssystems den Gläubigen gemacht hat.

Kirchen- und Pfründenwald.

Von P. Heinrich Flor. Siegl, diplom. Ingenieur, staatlich autorisierter Forstwirt und Waldmeister des Stiftes Göttweig (N.-Ö.).

Es ist immer eine höchst erfreuliche Erscheinung, wenn die Liebe, das Interesse und Verständnis für den Wald stets weitere Kreise erfaßt und auch in den Herzen unserer hochwürdigen Herren Mitbrüder, speziell bei jenen tiefen Wurzeln schlägt, denen in partem dotationis die Verwaltung und der Nutzen eines Waldes anvertraut ist.

Unermesslich ist ja der Segen des Waldes für den einzelnen und die menschliche Gesellschaft, für ein ganzes Land und Volk, das ihn ehrt und pflegt. An der See bindet er die Dünne, auf den Ebenen den Flugsand, verseuchende Sumpfe trocknet er aus und sterile Heiden macht er fruchtbar. In den Bergen erhält er den Reichtum der Quellen und mildert die zerstörende Kraft der Wolkenbrüche und Gewitterregen, die in unbewaldeten Tälern als verheerende Sturzbäche Verderben über Verderben mit sich bringen. Der Wald ist der beste und wirksamste Schutzdamm gegen Hochwasser und der mildernde Regulator der Extreme des Klimas. Unsere forstlichen Versuchsanstalten haben längst den Beweis erbracht, daß der Wald ein Seeklima mit sich bringt, ausgeglichene, milde Tage,